

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das neue Vergaberecht 2010

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Loseblattwerk „Das neue Vergaberecht 2010“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

3.3 Vergabeverordnung (VgV)

3.3.1 Allgemeines

Mit der vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 07.06.2010 ist die Vergabeverordnung nach mehrfacher Beratung im Bundeskabinett (27.01.2010 und 28.04.2010) und im Bundesrat (26.03.2010) geändert und die Änderungen im BGBl. I Nr. 30 S. 724 vom 10.06.2010 veröffentlicht worden.

Damit treten die Änderungen der Vergabeverordnung am 11.06.2010 in Kraft.

Mit dieser erneuten Änderung der Vergabeverordnung (die Vergabeverordnung wurde bereits 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009 geändert, insbesondere wurden die §§ 8 – 11, 13 und 18 – 22 VgV ersatzlos gestrichen) erhalten insbesondere die bereits seit Ende 2009 novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer-/Dienstleistungen und freiberuflichen Dienstleistungen (VOB, VOL und VOF) für ihre verbindliche Geltung in der Regelungskaskade des deutschen EU-Vergaberechts den notwendigen Rechtsverweis über § 97 Absatz 6 GWB.

Zudem werden die Regelungen der VgV weiterhin inhaltlich mit den bereits im April 2009 novellierten Änderungen des Kartellvergaberechts im GWB in Übereinstimmung gebracht, und in § 1 Absatz 2 VgV wurde neu für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser-, Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeit-

ten) vergeben werden, als zuständige Verordnung die Sektorenverordnung (Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 23.09.2009) festgelegt.

Damit ist jetzt ein Teil des Vergaberechts für die Sektorenauftraggeber aus dem sogenannten Kaskadenprinzip herausgelöst worden, weil es nicht mehr von der Vergabeverordnung erfasst wird, sondern direkt unterhalb des GWB angesiedelt ist.

In der Vergabeverordnung wurde weiterhin neu seit Langem mal wieder auf die aktuellen Schwellenwerte verwiesen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 30.11.2009 festgesetzt worden sind und bereits ab dem 01.01.2010 unmittelbar gelten.

Mit der neuen VgV sind ferner die in den §§ 4–6 enthaltenen statischen Verweisungen auf die jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen geändert worden, wodurch die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL und VOF Ausgabe 2009), die bereits im Jahr 2009 veröffentlicht worden sind, nunmehr für den EU-Bereich verbindlich vorgeschrieben werden.

3.3.2 Entwicklung und Bedeutung

Die Vergabeverordnung ist eine Bundesrechtsverordnung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, die nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende

Verfahren trifft, deren geschätzte Auftragswerte die Schwellenwerte des § 2 VgV erreichen oder überschreiten.

Die Ermächtigung für den Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 97 Absatz 6 und § 127 GWB.

In dem am 01.01.1999 in Kraft getretenen Vergaberechtsänderungsgesetz war ein neuer Ansatz zum öffentlichen Auftragswesen enthalten, wonach der Transparenz- und Wettbewerbsgrundsatz festgelegt wurden, nach denen öffentliche Aufträge künftig zu vergeben sind. Die Einzelheiten hierzu wurden in der seit 01.02.2001 geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) geregelt.

Diese Verordnung diente der Umsetzung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 328 S. 1) und der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 101 S. 1) in deutsches Recht.

Für EU-weite Vergabeverfahren enthält der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in den §§ 97–129b GWB Regelungen zum EU-Vergabeverfahren. In § 97 Absatz 6 GWB wird die Bundesregierung darüber hinaus zum Erlass weite-

rer Regelungen zur Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermächtigt.

Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Vergabeverordnung (VgV) erlassen, die das Bindeglied zu den im Vergabeverfahren heranzuziehenden Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A, VOB/A und VOF) darstellt.

Diese VgV wurde nunmehr bereits mehrfach geändert durch

- das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.05.2001; BGBl. I S. 884,
- die erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 07.11.2002; BGBl. I S. 4338,
- die zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 11.02.2003; BGBl. I S. 168,
- das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich-Private Partnerschaften vom 01.09.2005, BGBl. I S. 2676,
- die dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 26.10.2006; BGBl. I S. 2334,
- das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009,
- Verordnung zur Neuregelung der für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln (Sektorenverordnung) vom 23.09.2009,

- die Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung SektVO) vom 07.06.2010.

Die zahlreichen Änderungen in der VgV wurden erforderlich, weil u. a. die EU-Kommission zwei neue Vergaberichtlinien (Richtlinie 2004/17/EG und Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004) herausgegeben hat, deren Regelungen in deutsches Recht umgesetzt werden mussten und durch weitere deutsche Gesetze (z. B. Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen oder Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts).

Die Vergabeverordnung ist in der Hierarchie der vergaberechtlichen Vorschriften unterhalb der EU-Richtlinien und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), vierter Teil, öffentliche Aufträge, und oberhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen einzuordnen (Kaskade).

Die geänderte VgV ist am 11.06.2010 in Kraft getreten. Damit wurde auch die letzte Stufe der derzeitigen Vergaberechtsreform abgeschlossen.

3.3.3 Änderungen der VgV 2010 und Regelungen in den einzelnen Paragraphen

Die Vergabeverordnung (VgV) enthält nunmehr nur noch zehn Paragraphen, in denen inhaltlich Regelungen enthalten sind.

Die übrigen Paragraphen enthalten nur Hinweise auf weggefallene oder aufgehobene Regelungen (§ 6a–§ 13 aufgehoben, § 15 weggefallen, § 18–§ 22 aufgehoben).

Im Gegensatz zur bisherigen Vergabeverordnung beinhaltet die Neufassung auch Bestimmungen aus der Energieeffizienz-Richtlinie. Somit kann in Zukunft der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch Energieeffizienzkriterien bei seinen Einkäufen berücksichtigen.

Die neue Vergabeverordnung 2010 ist auch Voraussetzung dafür, dass die bereits im Oktober und Dezember 2009 im Bundesanzeiger veröffentlichten Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB 2009, VOL 2009 und VOF 2009) für öffentliche Aufträge durch die statische Verweisung in den §§ 4–6 VgV für den EU-Bereich in Kraft treten können.

3.3.3.1 Einteilung der neuen Vergabeverordnung 2010

Abschnitt 1 Vergabebestimmungen

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Schwellenwerte

§ 3 Schätzung des Auftragswertes